

**Studienordnung
für die staatliche Ausbildung zum
psychologischen Psychotherapeuten
in psychoanalytisch begründeten Behandlungsverfahren
(analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie)
und Weiterbildung zum
Psychoanalytiker
nach DPG- und DGPT-Richtlinien**

1 ALLGEMEINES

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes für Psychologische Psychotherapie (PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl I S. 1311) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV) vom 18. Dezember 1998 (BGBl I S. 3749) Gegenstand, Aufbau, Inhalt und Ziel der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten am Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg (IPM). Gegenstand der vertieften Ausbildung sind die psychoanalytisch begründeten Verfahren analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinien) in der Fassung vom 23. Oktober 1998 sowie der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung) in der Fassung vom 7. Dezember 1998.

Aufbau und Inhalt der gesamten Ausbildung werden im curricularen Lehrplan geregelt.

Ziel der Ausbildungsstätte ist es, die staatliche Ausbildung im Vertiefungsfach in Übereinstimmung mit den Ausbildungsanforderungen der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft gegründet 1910 e. V. (DPG) und der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e. V. (DGPT) zu gestalten.

2 AUSBILDUNGSZEIT

- 2.1** Die Ausbildung umfasst entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 PsychThG in der berufsbegleitenden Teilzeitform mindestens 10 Semester einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Abschlussprüfung (Staatsexamen).
- 2.2** Die Ausbildung beginnt mit der schriftlich bestätigten Zulassung und nach Unterzeichnung eines zwischen der Ausbildungsstätte und dem Ausbildungsteilnehmer zu schließenden Ausbildungsvertrages.

3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten kann zugelassen werden, wer über die erforderliche Vorbildung und Eignung verfügt und die festgesetzte Gebühr entrichtet hat.

- 3.1** Die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen Bewerberinnen und Bewerber,

- 3.1.1** die im Inland an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule den Studiengang Psychologie mit einer Abschlussprüfung, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, abgeschlossen haben, die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dient, dass der Studierende das Ziel des Studiums erreicht hat

- 3.1.2 oder ein in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom im Studiengang Psychologie oder
- 3.1.3 ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie nachweisen können.

3.2 Persönliche Eignung

Die Aufnahme der Ausbildung setzt die persönliche Eignung des Bewerbers voraus. Über die persönliche Eignung befindet der Weiterbildungsausschuss des IPM.

3.3 Ausschlusskriterien für die Aufnahme

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Bewerber mit schwerer psychischer oder körperlicher Krankheit und Bewerber, die sich in einer laufenden psychotherapeutischen Behandlung befinden.

3.4 Antrag

Der Antrag auf Aufnahme in die Ausbildung wird auf dem dafür vorgesehenen Formblatt an den Weiterbildungsausschuss des IPM gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf mit einem nach eigenem Ermessen ausführlichen Rückblick auf die bisherige Entwicklung unter Berücksichtigung der nach Auffassung des Bewerbers besonders prägenden Situationen und Stationen und einer detaillierten Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges, einschließlich der bisherigen klinischen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit;
- beglaubigte Kopien der die bisherige Ausbildung belegenden Urkunden;
- 1 Passbild neueren Datums

3.5 Auswahlverfahren

Die Feststellung der persönlichen Eignung des Bewerbers erfolgt in Form von zwei bis drei Einzelgesprächen mit Lehranalytikern des IPM, die dem Bewerber vom Weiterbildungsausschuss genannt werden. Der Interviewer gibt seine Beurteilung dem Weiterbildungsausschuss schriftlich bekannt.

3.6 Aufnahmebeschluss

Die Entscheidung über die Aufnahme der Ausbildung wird vom Weiterbildungsausschuss getroffen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme wird dem Bewerber schriftlich durch den Weiterbildungsausschuss mitgeteilt.

Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Ausbildung besteht nicht

4 AUSBILDUNGSVERHÄLTNIS

4.1 Nach schriftlicher Bestätigung der Aufnahme zur Ausbildung wird ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zwischen dem Bewerber und dem IPM geschlossen. Der Ausbildungsvertrag regelt die Pflichten und Rechte beider Vertragsparteien.

5 INHALT, ZIEL UND GLIEDERUNG DER AUSBILDUNG

5.1 Die Ausbildung beruht auf einem Ausbildungsplan (Curricularer Lehrplan) gemäß PsychThG-AprV und vermittelt eingehende Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in den psychoanalytisch begründeten Behandlungsverfahren (Psychoanalytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie). Die Ausbildung soll den Ausbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um:

- 5.1.1 in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und

5.1.2 bei der Therapie psychischer Faktoren von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlichen Befunde um körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können.

5.2 Die Ausbildung ist in zwei Teile gegliedert und schließt mit dem Bestehen des Staatsexamens ab. Der erste Teil des Ausbildungsganges wird mit einer institutsinternen Zwischenprüfung abgeschlossen.

5.3 Zwischenprüfung

Sie kann frühestens nach 4 Semestern abgelegt werden. Hierzu können solche Studierende zugelassen werden, die folgende Nachweise erbracht haben:

5.3.1 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der Grundkenntnisse (aus den Bereichen A.1 bis A.12) sowie zur vertieften Ausbildung (aus den Bereichen B.1 bis B.8), insgesamt mindestens 240 Stunden

5.3.2 mindestens 10 Dokumentationen von diagnostischen Erstgesprächen,

5.3.3 Kontinuierliche Teilnahme an der Selbsterfahrung (Lehranalyse) von mindestens 100 Stunden.

5.4 Die oder der Studierende erhält über den erfolgreichen Abschluss des ersten Teils der Ausbildung eine Bescheinigung, die zur Teilnahme am zweiten Teil berechtigt.

Damit ist die Erteilung der Behandlungserlaubnis verbunden.

In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, dass seitens des WBA zunächst nur eine eingeschränkte Behandlungserlaubnis erteilt wird.

6 UMFANG DES STUDIUMS

6.1 Die Ausbildung ist aufgeteilt in

- die theoretische Ausbildung (§ 3 PsychTh-AprV),
- die praktische Tätigkeit (§ 2 PsychTh-AprV),
- die praktische Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§ 4 PsychTh-AprV) sowie
- die Selbsterfahrung (§ 5 PsychTh-AprV).

Sie umfasst insgesamt mindestens 4.200 Stunden, deren Aufteilung im curricularen Lehrplan („Zeitplan über 4200 Stunden“) geregelt ist.

Die vorgegebenen Pflichtstunden werden durch freie Stunden zur individuellen Schwerpunktsetzung ergänzt (260 Stunden, siehe Anlage).

6.2 Die theoretische Ausbildung findet im Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg statt und umfasst mindestens 640 Stunden. In den entsprechenden Lehrveranstaltungen werden die Basiskennnisse und -kompetenzen für Psychotherapie (Grundkenntnisse) sowie vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in den psychoanalytisch begründeten Behandlungsverfahren vermittelt.

6.3 Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1.800 Stunden und wird in kooperierenden Einrichtungen nach § 2 PsychTh-AprV durchgeführt. Die Leitung des Instituts gibt die kooperierenden Einrichtungen sowie die Zahl der jeweils verfügbaren Praktikumsplätze bekannt. Für die Bewerbung und Zulassung als Praktikantin oder Praktikant sind die Ausbildungsteilnehmer verantwortlich.

6.4 Die praktische Ausbildung mit mindestens 1.000 Behandlungsstunden findet in der poliklinischen Institutsambulanz des Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg oder in angeschlossenen Lehrpraxen statt. Die Ausbildungsteilnehmer werden in der Ambulanz fachlich beaufsichtigt und supervidiert.

7 LEHRVERANSTALTUNGSARTEN

Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in Seminaren statt, deren Teilnehmerzahl 15 nicht überschreitet.

Bei den Supervisionen im Rahmen der praktischen Ausbildung handelt es sich in der Regel um Einzelsitzungen, Supervisionen in einer Gruppe bis zu vier Teilnehmern sind ebenfalls möglich.

8 SELBSTERFAHRUNG

8.1 Zweck

Die Lehranalyse vermittelt Selbsterfahrung in einem regressiven Beziehungsprozess. Sie ist Grundlage und ein zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Ausbildung. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion oder Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biographischer Aspekte sowie bedeutsame Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.

8.2 Dauer und Kontinuität

Die psychoanalytische Einzelselbsterfahrung findet in der Regel kontinuierlich in mindestens 3 Einzelsitzungen je 50 Minuten pro Woche statt, soll die gesamte Ausbildung begleiten und muss für die staatliche Anerkennung mindestens 250 Stunden umfassen.

8.3 Auswahl des Lehranalytikers

Die Selbsterfahrung findet bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Lehranalytikern statt. Diese müssen als Supervisoren nach § 4 Abs. 3, Satz 1 oder Abs. 4 PsychTh-AprV anerkannt sein. Der Ausbildungsteilnehmer kann sich aus diesem Personenkreis seinen Lehranalytiker auswählen. Zwischen dem Ausbildungsteilnehmer und dem Lehranalytiker bzw. Supervisor dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen. § 4 Abs. 3 Satz 2 PsychTh-AprV gilt entsprechend.

8.4 Unterbrechung der Lehranalyse; Wechsel des Lehranalytikers

Tritt in der Lehranalyse eine Unterbrechung ein oder findet ein Wechsel des Lehranalytikers statt, so muss der Ausbildungsteilnehmer den Ausbildungsausschuss des IPM zeitnah davon in Kenntnis setzen.

9 PRAKTISCHE TÄTIGKEIT

9.1 Die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychTh-AprV dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

9.2 Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1.800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon sind:

9.2.1 mindestens 1.200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 PsychThG zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, und

9.2.2 mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten zu erbringen.

9.3 Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer und psychosomatischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

10 PRAKTISCHE AUSBILDUNG

- 10.1** Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychTh-AprV ist Teil der vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, hier den psychoanalytisch begründeten Behandlungsverfahren, und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des PsychThG. Sie umfasst mindestens 1000 Behandlungsstunden, davon zwei psychoanalytische Behandlungen von mindestens 250 Stunden (laut DGPT) unter Supervision bei insgesamt mindestens 10 Patientenbehandlungen sowie mindestens 250 Supervisionsstunden, von denen mindestens 150 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind. Maximal stehen für diese Behandlungen im Rahmen der Ambulanz 1350 Stunden zur Verfügung. Die regelmäßige Teilnahme an mindestens 200 Stunden kasuistisch-technischen Seminaren (die zu den Theorieseminaren der vertieften Ausbildung zählen) einschließlich eigener Fallvorstellungen ist verpflichtend. Die Fallvorstellungen werden beurteilt. Das Ergebnis der Beurteilung wird mit dem Ausbildungsteilnehmer besprochen.
- 10.2** Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 PsychTh-AprV genannten Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervision erfolgt durch Supervisoren, die von der Ausbildungsstätte anerkannt sind.
- 10.3** Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisor sind in § 4 Abs. 3 und 4 PsychTh-AprV geregelt.
- 10.4** Bei einer Zuweisung von Behandlungsfällen ist zu gewährleisten, dass die Ausbildungsteilnehmer über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.
- 10.5** Während der praktischen Ausbildung haben die Ausbildungsteilnehmer mindestens 10 anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und die Evaluation der Therapieergebnisse mit einschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie sind mit dem Supervisor abzustimmen und werden von diesem unterzeichnet. Voraussetzung für die staatliche Prüfung ist, dass zwei dieser Falldarstellungen vom Ausbildungsinstitut als Prüfungsfälle angenommen werden, was durch Stempel der Ausbildungsstätte und Unterschrift zu kennzeichnen ist. Diese Falldarstellungen sind vom WBA zu beurteilen. Der WBA kann eine Überarbeitung oder gegebenenfalls eine Neuanfertigung einer unzureichenden Falldarstellung innerhalb einer festgesetzten Frist verlangen.

11 UNTERBRECHUNG DER AUSBILDUNG ANRECHNUNG ANDERER AUSBILDUNGEN

Die Unterbrechung der Ausbildung sowie die Anrechnung anderer Ausbildungen ist in § 6 PsychTh-AprV geregelt und ist auch Gegenstand des Ausbildungsvertrages.

12 AUSBILDUNGSNACHWEISE

- 12.1** Erbrachte Leistungen werden vom jeweiligen Dozenten oder Supervisor in einem Testatheft (Studienbuch) dokumentiert. Dieses dient der Eigen- und Fremdkontrolle und ist Voraussetzung für die Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses des ersten Teils des Studiengangs sowie die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 PsychTh-AprV für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung.
- 12.2** Voraussetzung für den Erwerb eines Nachweises ist die regelmäßige Teilnahme. Es können nur Stunden bescheinigt werden, an denen tatsächlich teilgenommen wurde.
- 12.3** Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen des bzw. der Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen des Veranstaltungsleiters bzw. der Veranstaltungsleiterin. Der Nachweis ist von dem bzw. der für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen.

13 STAATLICHE PRÜFUNG

Nach Abschluss der erfolgreichen Teilnahme an der gesamten Ausbildung kann ein Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 7 PsychTh-AprV gestellt werden. Mit der erfolgreich abgelegten Staatsprüfung kann ein Antrag auf Approbation als Psychologischer Psychotherapeut bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

14 ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Abschlussprüfung zum Psychoanalytiker nach DPG- und DGPT-Richtlinien kann frühestens nach 10 Semestern (60 Monaten) abgelegt werden. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für Kandidaten, die ihre psychoanalytische Weiterbildung an eine vorherige z.B. tiefenpsychologisch fundierte Ausbildung angeschlossen haben, gelten ebenfalls die unten genannten Voraussetzungen zur Zulassung zur Abschlussprüfung.

14.1 Zulassung zur Abschlussprüfung

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Weiterbildungsausschuss auf Antrag des Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmers nach Absprache des Kandidaten mit seinem Lehranalytiker. Die Voraussetzungen dafür sind:

- Die Bescheinigung des Lehranalytikers über die Zahl und Frequenz der durchgeführten Lehranalysestunden;
- Der Nachweis der Teilnahme an insgesamt mindestens 600 Unterrichtsstunden, darunter mindestens 200 Stunden in Form von kasuistisch-technischen Seminaren, in denen u.a. die durchgeführten eigenen psychoanalytischen Behandlungen vorgestellt wurden;
- Mindestens sechs Leistungsnachweise in Form von absolvierten Referaten oder Fallberichten während der Aus- bzw. Weiterbildung;
- Der Nachweis von mindestens 1.000 kontrollierten psychoanalytischen und psychotherapeutischen Behandlungsstunden gemäß 10.1.;
- Die positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit durch den Weiterbildungsausschuss. Hierbei handelt es sich um eine Kasuistik basierend auf den Grundlagen der psychoanalytischen wissenschaftlichen Theorien.

14.2 Prüfung der schriftlichen Abschlussarbeit

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nach Begutachtung der schriftlichen Arbeit durch zwei Mitglieder des Weiterbildungsausschusses und Diskussion der schriftlichen Arbeit im Weiterbildungsausschuss. Wird die Arbeit angenommen, setzt der Weiterbildungsausschuss zugleich den Prüfungstermin fest und teilt ihn rechtzeitig mit.

14.3 Mündliche Prüfung

14.3.1 Bildung einer Prüfungskommission

Nach der Zulassung zur Abschlussprüfung wird vom Weiterbildungsausschuss eine Prüfungskommission berufen, die aus drei an der Weiterbildung beteiligten Lehranalytikern besteht. Einer der drei wird zum Vorsitzenden der Kommission bestellt.

14.3.2 Ablauf der Prüfung

Die mündliche Prüfung umfasst eine Rekapitulation und eine ergänzende Disputation der vorgelegten Arbeit sowie eine orientierende Überprüfung der Kenntnisse des Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmers von der psychoanalytischen Theorie und ihrer Anwendung in der Praxis der Krankenbehandlung. Die mündliche Prüfung soll mindesten 90 Minuten, jedoch nicht länger als zwei Stunden dauern.

Zum Kolloquium kann auf Wunsch des Kandidaten die instituts- und fachgesellschaftliche Öffentlichkeit zugelassen werden. Weitere Kandidaten können nach Rücksprache mit dem zu Prüfenden teilnehmen.

14.3.3 Prüfungsergebnis

Als Ergebnis gilt Bestehen oder Nichtbestehen. Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem weiteren Semester möglich. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung entscheidet endgültig über den Fortgang oder die Beendigung der Weiterbildung.

14.4 Urkunde

Zum Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung erhält der Weiterbildungsteilnehmer eine vom IPM ausgestellte Urkunde.

Stand 09.07.2011, Beschluss der Mitgliederversammlung

**Ausbildung nach dem PsychThg
in psychoanalytisch begründeten Behandlungsverfahren am IPM
(analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie)**

Zeitschema für 4200 Stunden

Praktische Tätigkeit (Psychiatrie, Versorgungseinrichtung, Praxis)		1.800 Stunden
<hr/>		
Theoretische Ausbildung		
A	Grundkenntnisse	200 Stunden
B	Vertiefte Ausbildung, <i>inklusive 200 Stunden kasuistisch-technische Seminare</i>	440 Stunden
<hr/>		
Praktische Ausbildung		
	Behandlungsstunden in analytischer Psychotherapie	600 Stunden
	Supervision	150 Stunden
	Behandlungsstunden in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie	400 Stunden
	Supervision	100 Stunden
<hr/>		
	Selbsterfahrung	250 Stunden
<hr/>		
	Freie Stunden zur individuellen Schwerpunktsetzung *	260 Stunden
<hr/>		
	Summe:	4.200 Stunden

* Die freien Stunden zur individuellen Schwerpunktsetzung können für zusätzliche Stunden in der theoretischen oder der praktischen Ausbildung oder auch in der Selbsterfahrung verwandt werden. Dieser Spielraum in der Gestaltung der Ausbildung ist erforderlich, weil in der Ausbildung die Bedürfnisse und Möglichkeiten der behandelten Patienten berücksichtigt werden müssen sowie auch die eventuell gegebene Notwendigkeit einer über die Mindeststundenzahl hinausgehenden Selbsterfahrung.